

Wie sollte
die Gesellschaft reagieren?

Jugendkriminalität und Jugendgewalt

Guido F. Gebauer

Bilder brutaler Jugendgewalt lösen immer wieder landesweit Entsetzen aus. Die Politik reagiert auf die durch die Medien dokumentierten Gewalttaten mit Forderungen nach einem konsequenteren Handeln. Genannt seien Warnschussarrest, vermehrte Anwendung von Freiheitsstrafen, Erhöhung der höchstmöglichen Jugendfreiheitsstrafe von zehn auf fünfzehn Jahre, Errichtung von Erziehungscamps oder eine stärkere Nutzung des Erwachsenenstrafrechts für Heranwachsende.

Bei den geforderten Maßnahmen handelt es sich um Strategien der Härte im Umgang mit jugendlicher Gewalt und Straffälligkeit. Die Logik dieser Strategien beruht vorwiegend auf der Annahme einer Wirksamkeit von Abschreckung. Postuliert wird, dass ein straffälliger Jugendlicher mit umso geringerer Wahrscheinlichkeit künftig erneut ein Delikt begehen wird, desto deutlichere aversive Konsequenzen er für sein Fehlverhalten erlebt. Die erlebte Konsequenz soll dem Jugendlichen zur Warnung dienen und einen Verhaltenswandel anregen.

Was aber wären vermutlich die tatsächlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Entwicklung von Jugendkriminalität und Jugendgewalt?

Zur Wirksamkeit von auf Abschreckung beruhenden Strategien auf das individuelle Rückfallrisiko eines einzelnen Straftäters liegt mittlerweile ein umfangreicher internationaler Forschungsstand vor, der es erlaubt, auch bezüglich der

zunehmend geforderten Maßnahmen eine mindestens vorläufige Antwortrichtung zu geben:

Erfahrungen mit Schockinhaftierungs-Programmen

In den 1970er-Jahren wurden in den USA sogenannte Schockinhaftierungs-Programme entwickelt. Die Idee war, bereits auffälligen Kindern oder Jugendlichen Angst im Hinblick auf die Folgen eines möglichen Gefängnisaufenthaltes einzuflößen. Entsprechend beinhalteten diese Programme den Besuch von kriminalitätsgefährdeten oder bereits mit Straftaten in Erscheinung getretenen Kindern und Jugendlichen in Gefängnissen, wo sie den Schrecken des Gefängnislebens direkt erleben sollten.

Die auch emotional getragene Verdeutlichung der möglichen negativen Konsequenzen eines Gefängnisaufenthaltes sollte bei den betreffenden Kindern und Jugendlichen aufgrund der dadurch erzeugten Angst vor dem Gefängnis zu einem Distanzierungsprozess von eigener Straffälligkeit führen.

Eine umfangreiche metaanalytische Evaluierung von Petrosino, Turpin-Petrosino & Buehler (2003) unter Einbezug aller Programme, die durchaus im Hinblick auf zusätzliche erzieherische Komponenten Variationen aufwiesen, zeigt, dass die Schockinhaftierungs-Programme, über die übrigens in den Medien sehr positiv berichtet wurde, nicht nur keinen kriminalitätssenkenden Effekt hatten, sondern bei den betreffenden Jugend-

lichen zu einer Steigerung der Häufigkeit nachfolgender Straffälligkeit führten.

Wirkung von Erziehungscamps

Durch die Einweisung in Erziehungscamps sollen Kinder und Jugendliche eine unmittelbare Konsequenz für ihr Fehlverhalten erleben und gleichzeitig die Einordnung in soziale Strukturen lernen. In den USA sind solche Erziehungscamps, genannt Bootcamps, bereits seit Langem Wirklichkeit. Es handelt sich um militärartig organisierte Strukturen, die im Regelfall neben allgemeiner Gehorsamkeit und Unterwerfung die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten beinhalten und in unterschiedlichem Ausmaß mit zusätzlichen erzieherischen Maßnahmen einhergehen. Bootcamps finden eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung, wohl auch weil sie den Eindruck eines entschiedenen Vorgehens gegen die Jugendkriminalität vermitteln. Demgegenüber sprechen aber metaanalytische Evaluierungen (MacKenzie, Wilson & Kider, 2001; MacKenzie, 2006) für eine Wirksamkeit von null. Teilnehmer von Bootcamps weisen weder geringere noch höhere Rückfallraten auf als Personen, die in nicht stationäre Bewährungsmaßnahmen eingebunden waren.

Verstärkte Nutzung des Erwachsenenstrafrechts

Es wird teilweise angenommen, dass das Jugendstrafrecht für Heranwachsende zu milde und deshalb ungeeignet sei, sie von weiterer Straffälligkeit abzuhalten. Gefordert wird deshalb, auf Heranwachsende zwischen achtzehn und einundzwanzig Jahren künftig verstärkt das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden. In verschärfter Form wird dieser Vorschlag bereits weiträumig in den USA praktiziert. In einer aktuellen Veröffentlichung des US-Justizministeriums kommt Redding (2010) zu der Schlussfolgerung, dass konsistent nach Erwachsenenstrafrecht

verurteilte Jugendliche eine höhere Rückfallrate aufweisen als vergleichbare Jugendliche, die dem Jugendstrafrecht zugeordnet wurden. Als mögliche Ursachen hierfür benennt der Autor Stigmatisierungsprozesse, bei den betroffenen Jugendlichen ausgelöste Gefühle von Ablehnung und Ungerechtigkeit, vermehrtes Erlernen von kriminellem Verhalten durch die gemeinsame Haft mit Erwachsenen sowie einen reduzierten Fokus auf Rehabilitation und familiäre Unterstützung. Die Ergebnisse von Redding replizieren im Übrigen in vollem Umfang bereits von Fagan (1996) berichtete Befunde.

Resultate von Freiheitsstrafen

Auch die Forderung nach mehr und längeren Freiheitsstrafen geht mit der Hoffnung einher, dadurch auf Straftäter einwirken und ihre Rückfallwahrscheinlichkeit mindern zu können. Jedoch spricht der internationale Forschungsstand dagegen, dass diese Hoffnung einlösbar ist. So zeigt sich in einer Metaanalyse von Smith, Goggin & Gendreau (2002), dass die Verhängung von Freiheitsstrafen versus ambulante Maßnahmen – je nach statistischer Auswertungsmethode – mit einer geringen Steigerung der Rückfälligkeit oder aber ohne Auswirkungen einhergeht. Die Verhängung längerer versus kürzere Freiheitsstrafen führt nach diesen Befunden übereinstimmend zu einer – wenn auch geringgradigen – Erhöhung der Rückfälligkeit. Für den Jugendlichenbereich kommen Loughran et. al. (2009) zu einer ähnlichen Bewertung, gemäß der die Zuweisung von jugendlichen Straftätern zu Haftstrafen versus Bewährung zu keinem Unterschied in der Rückfallhäufigkeit führt, ebenso wenig, wie Unterschiede zwischen Jugendlichen, die längere Haftstrafen versus kürzere Haftstrafen verbüßten, zu identifizieren sind. Die Befunde zur Wirksamkeit von Freiheitsstrafen stützen die Abschreckungshypothese nicht, sondern implizieren,

dass die verstärkte Verhängung von Freiheitsstrafen oder die Verlängerung von Freiheitsstrafen zu einem Nulleffekt führen oder sogar – hier sind die Befunde uneindeutig – eine kriminalitätssteigernde Auswirkung haben.

Überlegungen zum Warnschussarrest und Folgerungen aus den Befunden

Der Warnschussarrest soll ein Arrest von bis zu vier Wochen sein, der zusammen mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe angeordnet werden kann. Hiervon erhofft man sich einen abschreckenden Effekt durch den erlebten Freiheitsentzug, um so dem durch die Bewährungsstrafe angedrohten weiteren Freiheitsentzug durch eine angemessene Legalanpassung zu entgehen. Zweifel begründen sich jedoch aus der bereits dargestellten Studienlage, dass der im Rahmen von Haftstrafen erlebte Freiheitsentzug nicht die Rückfallwahrscheinlichkeit absenkt. Hinzu kommt, dass das etablierte traditionelle Instrument des Jugendarrestes sich durch eine besonders hohe Rückfallrate von circa siebenzig Prozent kennzeichnet. Heinz (2008) weist in diesem Zusammenhang auf den bemerkenswerten Sachverhalt hin, dass die Rückfallrate des bereits etablierten Jugendarrestes sogar circa zehn Prozent höher liegt als die Rückfallrate einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe. Dies gilt, obwohl bei jugendlichen Straftätern, bei denen eine Bewährungsstrafe verhängt wird, bereits von einem höheren Verfestigungsgrad krimineller Verhaltensweisen auszugehen ist als bei jugendlichen, bei denen von der Verhängung einer Freiheitsstrafe noch abgesehen und lediglich ein Jugendarrest angeordnet wurde. Damit steht die dem Warnschussarrest zugrunde liegende Theorie auf äußerst schwachem Fundament.

Zunächst ist bezüglich des Status quo festzuhalten, dass die gegenwärtig im Jugendstrafrecht nach wie vor bei uns

praktizierte Ausrichtung, die Verhängung einer unbedingten Jugendstrafe als *Ultima Ratio* zu betrachten, beibehalten werden sollte.

Der empirische Forschungsstand gibt keinerlei Evidenz für die Annahme, dass zu milde Bestrafungen die Ursache für eine nachfolgende Verfestigung delinquenten Handlungsweisen von Jugendlichen wären. Dass der raschere Übergang zu härteren Strafen zu einer Verminderung der Rückfallhäufigkeit führen würde, erscheint hochgradig unwahrscheinlich. Ein Übergang zu härteren Strafen würde vielmehr vermutlich keinen oder sogar einen negativen Einfluss auf die durchschnittliche Rückfallhäufigkeit ausüben.

Was wirkt in der Kriminalitätsprävention?

Der kriminologische und psychologische Forschungsstand erlaubt erfreulicherweise eine eindeutige Antwort: Als wirksam erwiesen haben sich insbesondere solche Interventionsmethoden, die an den tatsächlichen Ursachen für Straffälligkeit ansetzen. Diese Ursachen beginnen oft früh im sozialen, familiären Umfeld, setzen sich im schulischen, ausbildungsbezogenen und beruflichen Versagen fort und gehen nicht selten mit Substanzabusus, aber auch mit Persönlichkeitsstörungen, Aggressionsproblematiken sowie der Einbindung in eine prokriminelle Peergruppe einher. All diese kriminalitätsursächlichen Faktoren werden von den Abschreckungstheorien aber nicht einmal im Ansatz angegangen.

Eine vielversprechende Methode ist die Durchführung von gruppenbasierten Trainingsmaßnahmen sozialer Fertigkeiten für Kinder und Jugendliche. In einer Metaanalyse von Lösel und Beelmann (2003, 2004) zeigt sich, dass solche Programme insgesamt sowohl zu einer Verbesserung der sozialen Kompetenz als auch zu einer Abnahme antisozialen Ver-

haltens führen. Bereits bevor Kinder oder Jugendliche Straftaten begehen, kann mit solchem Fertigkeitstraining präventiv eingegriffen werden.

Zusammenhang zwischen Sucht und Gewalt

Ein weiterer Ansatzpunkt ist die Behandlung von bestehendem Substanzabusus, weil die Kausalbeziehung zwischen Missbrauch und Abhängigkeit von psychotropen Substanzen und Straffälligkeit eng ist (siehe Bennett, Holloway & Farrington, 2008). Dabei weist eine Metaanalyse von Holloway, Bennett & Farrington (2008) darauf hin, dass auf die Behandlung von Suchtmittelproblematiken ausgerichtete Maßnahmen zu einer signifikanten Reduktion krimineller Rückfälligkeit führen. Zu einer vergleichbaren Bewertung gelangt MacKenzie (2006) in ihrer umfassenden Übersichtsarbeit.

Programme außerhalb des Strafvollzugs weisen im Durchschnitt eine etwas höhere Wirksamkeit auf als Programme innerhalb des Strafvollzugs. Durch eine gute Nachbetreuung kann die Wirksamkeit von Maßnahmen innerhalb des Strafvollzugs aber gesteigert werden.

Multisystematische Maßnahmen

Das Fehlverhalten eines jugendlichen Straftäters ist nicht isoliert zu betrachten, es ist im Regelfall eingebunden in komplexe soziale, insbesondere familiäre, aber auch nachbarschaftliche Strukturen. Der sozialen Einbettung kriminellen Verhaltens wird versucht durch multisystemische Maßnahmen gerecht zu werden, wobei hier die Arbeitsgruppe um Henggeler (Henggeler et. al., 1992, 1997, 2002) wesentliche Beiträge geleistet hat. Diese Forschergruppe entwickelte Strategien einer das soziale System eines jugendlichen Straftäters berücksichtigenden, umfassenden Herangehensweise, welche familienbezogene Interventionen, Elterntraining und individuumspezifische ver-

haltenstherapeutische Elemente im Rahmen eines im hohen Ausmaß strukturierter Vorgehens einbeziehen. Zielstellung ist die zunehmende Verankerung angemessener prosozialer Verhaltensweisen, wobei der Transfer in den konkreten Alltag des Straftäters systematisch begleitet wird. Die Wirksamkeit solcher multisystematischen Maßnahmen kann als insgesamt belegt gelten, wofür auch eine metaanalytische Auswertung von MacKenzie (2006) spricht.

Protektive Intervention

Interventionsmaßnahmen können sogar noch früher beginnen und so protektiv eingreifen, um das Auftreten von Fehlverhalten bereits im Vorfeld zu verhindern: So untersuchten Olds et. al. (1998) eine Intervention, bei der schwangere Frauen während zwei Jahren aufgesucht wurden und Rat bezüglich Fragen der Kindererziehung, Ernährung und des Umgangs mit Suchtmitteln erhielten. Nach fünfzehn Jahren wiesen die Kinder besuchter Mütter eine erheblich geringere Wahrscheinlichkeit für Straffälligkeit auf als die Kinder nicht besuchter Mütter. Offenbar scheint es hier gelungen zu sein, durch eine sehr frühe Intervention die Herausbildung dysfunktionaler Erziehungspraktiken im Vorfeld zu verhindern, was sich nachfolgend günstig auf die Legalanpassung der betreffenden Kinder auswirkte.

Ausbildung und Therapie

Weitere wirksame Maßnahmen der Kriminalitätsprävention sind Maßnahmen zur Verbesserung der schulischen und beruflichen Ausbildung (siehe Überblick und Auswertungen bei MacKenzie, 2006). Diese wirken sowohl vor dem Auftreten von Straffälligkeit, als auch wenn bereits Straftaten zu verzeichnen sind. Sie fördern die Aussichten eines Jugendlichen, sich materielle Bedürfnisse ohne Straftaten zu erfüllen, und reduzieren

gleichzeitig durch Einbindung in prosoziale externe Strukturen Gelegenheit und Zeit für Straftaten.

Von zentraler Bedeutung für die Verminderung von Rückfallrisiken von bereits erheblich auffälligen jugendlichen Straftätern ist schließlich ihre Integration in verhaltenstherapeutische Behandlungsprogramme von hinreichendem Umfang, der über schmal angelegte Trainingskurse hinausgehen und gegebenenfalls auch Langzeitbehandlungen einschließen sollte. Der internationale Forschungsstand spricht für eine besonders hohe Wirksamkeit verhaltenstherapeutischer Behandlungsmaßnahmen (siehe beispielsweise Redondo, Garrido & Sánchez-Meca, 1997; Redondo, Sánchez-Meca & Garrido Genovés, 2001). Eine gute Wirksamkeit der kognitiven Verhaltenstherapie ist dabei auch bei der Behandlung jugendlicher Straftäter (siehe Lipsey, 2009) zu beobachten.

Wirksame Abwehr durch Betreuung und Beratung

Die Ausgangsfragestellung „Jugendkriminalität und Jugendgewalt – Wie soll die Gesellschaft reagieren?“ lässt sich nunmehr in folgender Weise beantworten: Nach allem, was wir wissen, werden Strategien der Härte zu keiner Verminderung der Rückfälligkeit straffälliger Jugendlicher führen. Zu erwarten wäre am ehesten ein Null-Effekt oder sogar eine Verschärfung der Problematik. Auf reine Abschreckungswirkungen setzende Strategien sind offenbar wirkungslos, während Strategien, die darauf abzielen, die kriminalitätsfördernden Aspekte im Lebensumfeld eines straffälligen Jugendlichen zu vermindern und protektive Aspekte zu stärken, die Wahrscheinlichkeit erneuter Straffälligkeit signifikant absenken können.

Am erfolgreichsten dürfte sich letztlich neben der allgemeinen Verbesserung von Bildungs- und Beschäftigungschancen

der konsequente Ausbau von Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen auswirken. Dies betrifft frühe Interventionen, bevor es überhaupt zu Straffälligkeit gekommen ist (Beratung und Hilfeleistung für Familien, soziale Fertigungs- und Verhaltenstrainings im Kindesalter, Ausbau von Maßnahmen zur Suchtprävention und -behandlung), aber auch die erhöhte Verfügbarkeit intensiverer multisystematischer und verhaltenstherapeutischer Behandlungsmaßnahmen, wenn eine problematische delinquente Entwicklung bereits eingetreten ist.

Wenn wir vielleicht schon morgen wieder Bilder brutaler Jugendgewalt sehen, mag es zunächst fernliegend erscheinen, für den Ausbau früh wirksamer Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen oder für die Beibehaltung und die weitere Stärkung des erzieherischen Charakters des Jugendstrafrechts zu plädieren. Emotional reagieren wir sicherlich eher mit der Aktivierung von Bedürfnissen nach Bestrafung und Abschreckung. Wollen wir mit Jugendkriminalität und Jugendgewalt aber sachgerecht umgehen, sollten wir besser über mehr Wirksamkeit anstatt über mehr Härte nachdenken. Wir sollten uns darum bemühen, in deutlich stärkerem Ausmaß als bisher rechtzeitig durch betreuende und behandlerische Hilfeleistungen in dysfunktionale familiäre Strukturen einzugreifen und so sicherzustellen, dass behandlungsbedürftiges Problemverhalten im Kindes- und Jugendalter gar nicht erst entsteht oder unmittelbar behandelt wird. Aber auch wenn bereits Straffälligkeit eingetreten ist, sind wir nach wie vor zu viel rein sanktionierend tätig und setzen zu wenig die Integration von auffälligen Jugendlichen in familienbezogene und verhaltenstherapeutische Behandlungsmaßnahmen um, deren Umfang zudem, um dauerhaft wirksam zu sein, bei Weitem über den oftmals verordneten Trainingskursen liegen müsste. Straftätertherapie

dient dabei nicht nur dem jeweiligen Straftäter, sondern sie ist auch der beste Opferschutz. Aus psychologischer Sichtweise notwendig sind keine härteren Sanktionen, sondern erforderlich ist ein konsequenter Ausbau der erzieherisch-rehabilitativen Angebote.

Die hier vorgeschlagene Orientierung am erzieherischen Gedanken des Jugendstrafrechts und sein weiterer Ausbau durch intensivere Behandlungsangebote sollten nicht als Ausdruck von besonderer Milde oder Weichheit missverstanden

werden. Vielmehr geht es um einen gesellschaftlichen Zugang zur Problematik von Jugendgewalt und Jugendkriminalität mit Augenmaß und Vernunft, um delinquente Karrieren möglichst im Vorfeld verhindern und die individuelle Rückfallwahrscheinlichkeit eines bereits mit Straftaten in Erscheinung getretenen Jugendlichen tatsächlich absenken zu können. Nach allem, was wir aus wissenschaftlichen Untersuchungen wissen, werden Maßnahmen der Härte hierzu keinen Beitrag leisten können.

Literatur zum Thema:

Bennett, T. H., Holloway, K. & Farrington, D. P. (2008). *The statistical association between drug misuse and crime: a meta-analysis*. *Aggression and Violent Behavior*, 13 (2), 107–118.

Borduin, C. M., Mann, B. J., Cone, L. T., Henggeler, S. W., Fucci, B. R., Blaske, D. M. & Williams, R. A. (1995). *Multisystemic treatment of serious juvenile offenders: Long-term prevention of criminality and violence*. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 63, 569–578.

Fagan, J. (1996). *The comparative advantage of juvenile versus criminal court sanctions on recidivism among adolescent felony offenders*. *Law Policy* 18, 77–114.

Heinz, W. (2008). „Bei der Gewaltkriminalität junger Menschen helfen nur härtere Strafen!“ *Fakten und Mythen in der gegenwärtigen Jugendkriminalpolitik*. Verfügbar unter http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Heinz_Fakten_Mythen_Jugendkriminalpolitik.pdf [18.03.2012]

Henggeler, S. W., Clingempeel, W. G., Brondino, M. J. & Pickrel, S. G. (2002). *Four-year follow-up of multisystemic therapy with substance abusing and dependent juvenile offenders*. *Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry*, 41, 868–874

Henggeler, S. W., Melton, G. B., Brondino, M. J., Sherer, D. G. & Hanley, J. H. (1997). *Multisystemic therapy with violent and chronic juvenile offenders and their families: The role of treatment fidelity in successful dissemination*. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 65, 821–833.

- Henggeler, S. W., Melton, G. B. & Smith, L. A. (1992). *Family preservation using multi-systemic therapy: An effective alternative to incarcerating serious juvenile offenders*. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 60, 953–961
- Holloway, K., Bennett, T. H. & Farrington, D. P. (2008). *Effectiveness of Drug Treatment Programmes in Reducing Criminal Behaviour*. Stockholm: National Council on Crime Prevention.
- Lipsey, M. W. (2009). *The Primary Factors That Characterize Effective Interventions With Juvenile Offenders: A meta-analytic overview*, *Victims and Offenders*, 4, 124–147.
- Lösel, F. & Beelmann, A. (2003). *Effects of child skills training in preventing antisocial behavior: A systematic review of randomized evaluations*. *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 587, 84–10.
- Lösel, F. & Beelmann, A. (2004). *Child social skills training*. In: B. C. Welsh & D. P. Farrington (Eds.), *Preventing crime: What works for children, offenders, victims, and places*. London: Wadsworth Publishing (in press).
- Loughran, T. A., Mulvey, E. P., Schubert, C. A., Fagan, J., Piquero, A. R. & Losoya, S. H. (2009). *Estimating a dose-response relationship between length of stay and future recidivism in serious juvenile offenders*. *Criminology*, 47 (3): 699–740.
- MacKenzie, D. L., Wilson, D. B. & Kider, S. B. (2001). *Effects of correctional boot camps on offending*. *Annals of the American Academy of Political and Social Sciences*, 578, 126–143.
- MacKenzie, D. L. (2006). *What works in corrections: Reducing the criminal activities of offenders and delinquents*. Cambridge University Press: New York.
- Olds, D., Henderson, C. R., Cole, R., Eckenrode, J., Kitzman, H., Luckey, D., Pettitt, L., Sidora, K., Morris, P. & Powers, J. (1998). *Long-term Effects of Nurse Home Visitation on Children's Criminal and Antisocial Behavior: 15-Year Follow-up of a Randomized Controlled Trial*. *The Journal of the American Medical Association*, 280 (14), 1238–1244.
- Petrosino, A., Turpin-Petrosino, C. & Buehler, J. (2003). *Scared Straight and other juvenile awareness programs for preventing juvenile delinquency: A systematic review of the randomized experimental evidence*. *Annals of the American Academy of Political and Social Sciences*, 589, 41–62.
- Redding, R. E. (2010). *Juvenile transfer laws: An effective deterrent to delinquency?* *Juvenile Justice Bulletin*, June 2010. Verfügbar online (18.03.2012): <https://www.ncj.gov/pdffiles1/ojjdp/220595.pdf>
- Redondo, S., Garrido, V. & Sánchez-Meca, J. (1997). *What works in correctional rehabilitation in Europe: a meta-analytic review*. In: S. Redondo, V. Garrido, J. Pérez, and R. Barberet (Eds.), *Advances in Psychology and Law: International Contributions* (S. 499–523). Berlin: De Gruyter.
- Redondo, S., Sánchez-Meca, J. & Garrido Genovés, V. (2001). *Treatment of offenders and recidivism: assessment of the effectiveness of programmes applied in Europe*. *Psychology in Spain*, 5, 47–62.
- Smith, P., Goggin, C. & Gendreau, P. (2002). *The Effects of Prison Sentences and Intermediate Sanctions on recidivism: General Effects and Individual Differences*. Public works and Government Services Canada. Verfügbar über <http://publications.gc.ca/collections/Collection/JS42-103-2002E.doc> (18.03.2012)